

Sitzung vom 5. Juli 2023

847. Anfrage (Kontrolle Verbot Sonntagsarbeit in Verkaufsläden)

Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich, und Kantonsrätin Judith Anna Stoffer, Dübendorf, haben am 17. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 18 Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden sonntags verboten. Davon gibt es enge Ausnahmen. Verkaufsläden dürfen gemäss kantonalem Recht am Sonntag nur geöffnet sein, wenn sie kleiner als 200 qm sind (§ 3 lit. e Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.41). Arbeitnehmende dürfen sie aber dennoch sonntags nicht beschäftigen. In der Stadt Zürich sind mehrere Geschäfte sonntags geöffnet. So befindet sich z. B. an Langstrasse 134 ein Migrolino und an der Langstrasse 124 ein grösserer Verkaufsladen, welcher ein breites Sortiment an Alkoholika aufweist. Ein Augenschein in diesen Läden lässt grosse Bedenken aufkommen, ob die dort arbeitenden Menschen mitarbeitende Familienmitglieder sind oder ob es sich nicht vielmehr um Arbeitnehmende handelt.

Es stellt sich deshalb unweigerlich die Frage, wie das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das Sonntagsarbeitsverbot in Verkaufsläden im Kanton Zürich kontrolliert.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht seitens des AWA ein Konzept, wie das Sonntagsarbeitsverbot in Verkaufsläden kontrolliert wird? Wenn Ja, wie sieht das Konzept aus? Wenn Nein, weshalb gibt es kein Konzept?
2. Wie viele Kontrollen betreffend Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes in Verkaufsläden hat das AWA seit 2021 bis heute durchgeführt? Wie viele dieser Kontrollen erfolgten auf Anzeigen von Dritten und wie viele aus eigener Regie?
3. Wie gedenkt das AWA in Zukunft die Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes in Verkaufsgeschäften zu kontrollieren?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, und Judith Anna Stofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ist gemäss Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen müssen bewilligt werden (Art. 17 Abs. 1 und 19 Abs. 1 ArG) für diejenigen Betriebe, die nicht unter die in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) definierten Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fallen. ArGV 2 umfasst neben einigen spezifischen Branchen und Tätigkeiten im Bereich des Detailhandels auch bestimmte «Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops» (Art. 26 ArGV 2), «Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen» (Art. 26a ArGV 2) oder «Gastbetriebe» (Art. 23 ArGV 2). In diesen Betrieben dürfen Arbeitnehmende an Sonn- und Feiertagen sowie (teilweise) in der Nacht bewilligungsfrei beschäftigt werden.

Eine weitere Ausnahme bilden die «Familienbetriebe» (Art. 4 ArG), in denen das Beschäftigungsverbot in der Nacht und an Sonntagen nur für die Arbeitnehmenden gilt, nicht aber für die Eigentümer und deren Familienangehörige (Ehegatten / eingetragene Partnerinnen bzw. -partner und Verwandte in auf- oder absteigender Linie). Juristische Personen gelten nicht als Familienbetriebe (Wegleitung zum Arbeitsgesetz, Art. 4 Familienbetriebe, SECO März 2018).

Es besteht für die Betriebe keine Verpflichtung, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen zu melden. Das AWA prüft die Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Betrieben mittels Beratung und Kontrollen und setzt wo nötig deren Pflichten durch.

Zu Frage 1:

Das Konzept für die Kontrollen der Sonntagsbeschäftigung in Verkaufslokalen beruht auf den folgenden Säulen:

1. Planbegutachtung

Bei Bauvorhaben wird im Rahmen der Planbegutachtung gemäss Ziff. 5.1.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (LS 700.6) kontrolliert, ob Verkaufsgeschäfte eine Sonntagsöffnung vorsehen. Falls die Voraussetzungen des ArG bzw. der Sonderbestimmungen der ArGV 2 nicht erfüllt sind, hält das AWA in seiner Stellungnahme zur Planbegutachtung fest, dass eine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen nicht zulässig ist.

2. Systematische Kontrollen

Bei den Betriebskontrollen wird überprüft, ob ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht Arbeitnehmende beschäftigt. Gegebenenfalls wird die Anwendbarkeit von Ausnahmebestimmungen geprüft.

3. Anzeigen und Meldungen

Anzeigen und Meldungen von Dritten wird nachgegangen und die Betriebe werden entsprechend kontrolliert. Dabei wird die Einhaltung der Voraussetzungen für eine sonntägliche Beschäftigung von Arbeitnehmenden geprüft und es werden gegebenenfalls Massnahmen zur Erreichung des rechtmässigen Zustandes auferlegt.

Zu Frage 2:

Das AWA konzentrierte sich 2020 und 2021 auf die Kontrollen der Covid-19-Schutzkonzepte. Seit Beendigung dieser Aufgabe im März 2022 findet die Kontrolltätigkeit wieder im regulären Rahmen statt. Zwischen März 2022 und April 2023 wurden 443 Kontrollen in Betrieben des Detailhandels durchgeführt. Die jeweiligen Auslöser für Kontrollen (Feststellungen in den Planbegutachtungen, bei den systematischen Betriebskontrollen oder Anzeigen/Meldungen von Dritten) werden nicht detailliert erfasst.

Zu Frage 3:

Am gegenwärtigen Kontrollkonzept soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Entwicklung des Marktes ist aber weiter zu beobachten und nötigenfalls die Vollzugspraxis anzupassen oder weiterzuentwickeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli